

## **Anlage [Besonderheiten der solitären Kurzzeit] zu § 57b Abs. 5 LRV**

Das Leistungsangebot des solitären Kurzzeitwohnens zeichnet sich durch Besonderheiten aus, die seine Organisation und Durchführung prägen und in den Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort zu berücksichtigen sind. Diese Besonderheiten sind in der von den Vertragsparteien gewählten Leistungs- und Vergütungssystematik und den dafür geeigneten Bestandteilen (insb. Regelungen zu: Regieschlüssel, personelle Ausstattung, Auslastung, Kombination von Leistungen) mit abzubilden:

1. Besondere Assistenzbedarfe für den vom Angebot erfassten Personenkreis und in der Folge daraus ein erhöhter Personalbedarf im Rahmen des Kurzzeitaufenthalts aufgrund
  - der ungewohnten Situation, sich außerhalb des ansonsten gewohnten Umfelds und Tagesablaufes zu bewegen und sich dort insb. räumlich neu orientieren zu müssen.
  - des besonderen Anlasses, der bei einzelnen Leistungsberechtigten zum Aufenthalt im Angebot führt und eine spezielle Vorbereitung auf den Aufenthaltswechsel nicht zuließ.
  - der Veränderungen in der Gruppe während des Aufenthalts (Belegungswechsel)
  
2. Von den durchschnittlichen Angeboten der besonderen Wohnform abweichende angebotsspezifische Besonderheiten aufgrund
  - der oftmals schwankenden Auslastung (§ 57b LRV),
  - der Häufigkeit des Belegungswechsels i.V.m. einer abweichenden Kapazität im Vergleich zu durchschnittlichen Kapazitäten bei besonderen Wohnformen und des damit ggf. verbundenen veränderten Aufwand in den Bereichen: Leitung, Verwaltung, Fachdienst und Hauswirtschaft/Technik

Dazu zählen folgende Beispiele aus Einzelfällen innerhalb eines Leistungsangebotes:

- erhöhter Aufwand in der Organisation und Management des Leistungsangebots, der Leistungsverwaltung und im Rechnungswesen
- Koordination der konkreten Leistungserbringung während des Aufenthalts u.a. mit den vertretungsberechtigten Personen, bspw. Abklärung von ggfls. notwendigen freiheitsentziehenden Maßnahmen während des Aufenthalts, Abklärung besonderer Ernährungssettings bzw. der im Einzelfall erforderlichen reizarmen Zimmergestaltung
- Wäschewechsel bei jedem Belegungswechsel

Die im konkreten Leistungsangebot vorliegenden Besonderheiten sind vom Leistungserbringer darzulegen.

### 3. Regelungen zur Leistungssystematik

- Es gilt § 57a Abs. 4 LRV für sog. nicht-planbare Fälle. Er gilt auch für weitere zu vereinbarende Leistungsangebote (für Leistungsberechtigte, die während ihres Aufenthaltes kein externes Angebot der Tagesstruktur wahrnehmen).
- Möglichst einfache, klare Leistungs- und Vergütungssystematik, die den Besonderheiten der Kurzeintaufenthalte und deren Zustandekommen gerecht wird.